

JULIAN JANSEN\* UND SOPHIE NORBECK†

## Rechtsprechungsübersicht im Öffentlichen Recht

### Parteienrechtlicher Gleichbehandlungsanspruch auf Eröffnung eines Girokontos

BVerwG, Urt. v. 28. 11. 2018 – 6 C 2.17

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Gebietsverbände politischer Parteien in der Rechtsform des nicht rechtsfähigen Vereins sind nach § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig, wenn sie wirksam gegründet sind und ihnen in Bezug auf den Gegenstand des konkreten Rechtsstreits eine materielle Rechtsposition zustehen kann.
2. Die Verfassungsfeindlichkeit einer politischen Partei stellt keinen Grund für einen Ausschluss vom parteienrechtlichen Gleichbehandlungsanspruch nach § 5 I 1 PartG dar, sodass auch ein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei einer Sparkasse bestehen kann.

### „Reichsbürger“ sind waffenrechtlich unzuverlässig

OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 3. 12. 2018 – 7 B 11152/18

Leitsätze der Redaktion

1. Personen, die über Sympathiebekundungen in Bezug auf die „Reichsbürger“ hinaus ausdrücklich oder konkludent ihre Bindung an geltende Rechtsvorschriften in Abrede oder unter Vorbehalt stellen, begründen dadurch Zweifel an ihrer Rechtstreue. Das Vertrauen in die Personen, mit Waffen und Munition ordnungsgemäß umzugehen, wird dadurch zerstört.
2. Auch für sich betrachtet führt die Sichtweise, die Rechtsordnung nicht als verbindlich zu erachten, zur Unzuverlässigkeit nach § 5 I Nr. 2 WaffG. Die sofortige Vollziehung eines nach § 41 II WaffG erlassenen Waffenbesitzverbotes ist dabei im Gegensatz zu dem auf § 45 II 1 WaffG gestützten Widerruf zwar nicht schon gesetzlich angeordnet, inhaltlich ist das öffentliche Vollziehungsinteresse aber bei dem auf der absoluten Unzuverlässigkeit beruhenden Waffenbesitzverbot deckungsgleich mit dem des Widerrufs.

### Auch „Nichttreffer“ als Eingriff bei automatisierter Kfz-Kennzeichenkontrolle

BVerfG, Beschl. v. 18. 12. 2018 – 1 BvR 142/15

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Eine automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle begründet Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aller Personen, deren Kennzeichen kon-

\* Julian Jansen studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und arbeitet als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht von Prof. Dr. Frank Schorkopf.

† Sophie Norbeck studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

trolliert werden, auch wenn das Ergebnis zu einem „Nichttreffer“ führt und die Daten sogleich gelöscht werden (Abweichung von früherer Rspr., vgl. BVerfGE 120, 378).

2. Für die Abgrenzung zwischen der dem Bund nach Art. 74 I Nr. 1 GG zur Gesetzgebung zugewiesenen Materie der Strafverfolgung und der den Ländern grundsätzlich belassenen Materie der Gefahrenabwehr ist maßgeblich auf den objektiv bestimmten und begrenzten Anlass voraus. Sie unterscheiden sich damit von Kontrollen, die an ein risikobehaftetes Tun oder die Beherrschung besonderer Gefahrenquellen anknüpfen und deshalb auch anlasslos gerechtfertigt sein können.

3. Polizeiliche Kontrollen setzen als Grundrechtseingriffe nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich einen objektiv bestimmten und begrenzten Anlass voraus. Sie unterscheiden sich damit von Kontrollen, die an ein risikobehaftetes Tun oder die Beherrschung besonderer Gefahrenquellen anknüpfen und deshalb auch anlasslos gerechtfertigt sein können.

4. Automatisierte Kennzeichenkontrollen müssen angesichts ihres Eingriffsgewichts dem Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse dienen.

5. Als Unterstützung von polizeilichen Kontrollstellen zur Verhinderung von schweren oder versammlungsrechtlichen Straftaten stehen Kennzeichenkontrollen mit Verfassungsrecht in Einklang, wenn die Einrichtung solcher Kontrollstellen selbst an einen hinreichend gewichtigen Anlass gebunden ist. Das ist der Fall, wenn dies eine konkrete Gefahr voraussetzt.

6. Als Mittel der Schleierfahndung bedürfen Kennzeichenkontrollen einer besonderen Rechtfertigung. Diese ergibt sich aus dem Wegfall der innereuropäischen Grenzkontrollen und dem Ziel, einer hierdurch erleichterten Begehung von Straftaten entgegenzutreten. Voraussetzung ist, dass die Kontrollen sachlich und örtlich einen konsequenten Grenzbezug aufweisen.

### Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig

BVerfG, Beschl. v. 29. 1. 2019 – 2 BvC 62/14

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Ein Wahlrechtsausschluss steht der Beschwerdefähigkeit im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 48 I BVerfGG nicht entgegen, wenn dieser Ausschluss Gegenstand der Beschwerde ist.

2. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Per-

sonengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.

3. § 13 Nr. 2 BWahlG verfehlt die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil er den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

4. § 13 Nr. 3 BWahlG ist nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen.

#### **Anforderungen an Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit von prüfungsrechtlichen Sanktionen**

BVerwG, Urt. v. 27.2.2019 – 6 C 3.18

*Leitsatz der Redaktion*

Sanktionsnormen, die im Rahmen berufsbezogener Prüfungen gelten und sich auf das Bestehen dieser auswirken, unterliegen nach dem Maßstab des Art. 12 I GG strengen Anforderungen in Bezug auf ihre Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit. Sowohl das zu sanktionierende Verhalten als auch die daran geknüpfte Sanktionsfolge müssen so klar ersichtlich sein, dass jeder Prüfling sein Verhalten problemlos danach ausrichten und jede Gefahr des Eingriffs in sein Grundrecht aus Art. 12 I GG vermeiden kann.

#### **Schulverbot für nicht geimpfte Kinder zulässig**

VG Weimar, Beschl. vom 14.3.2019 – 8 E 416/19 We

*Leitsätze der Redaktion*

1. Das Schulbetretungsverbot stellt eine geeignete Schutzmaßnahme gem. § 28 I 1 IfSG zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Krankheiten dar, da gerade bei schulpflichtigen Kindern während der Zeit des Schulbesuchs eine große Ansteckungsgefahr besteht.

2. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, da nicht ersichtlich ist, dass mit dem Betretungsverbot eine unzumutbare Belastung für die Kinder entsteht. Die Kinder müssen sich lediglich kurzfristig vom Unterricht fernhalten. Der versäumte Schulstoff dürfte ohne größere Schwierigkeiten nachholbar sein, sodass sich das Fehlen nicht anders darstellt als bei kurzzeitig krankheitsbedingten Fehlzeiten.

#### **Pflicht zur Zeiterfassung in Unternehmen**

EuGH, Urt. v. 14.5.2019 – C-55/18

*Leitsatz der Redaktion*

Die Mitgliedsstaaten haben in Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG die Arbeitgeber zu verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches Arbeitszeiterfassungssystem einzurichten, um den Verbraucher als schwächere Vertragspartei bei der Durchsetzung seiner Rechte zu schützen. Dies

folgt aus einer Auslegung im Lichte des Art. 31 GRCh, der ein Recht auf Begrenzung der Höchstarbeitszeit statuiert.

#### **Wahl-O-Mat darf in jetziger Form nicht betrieben werden**

VG Köln, Beschl. v. 20.5.2019 – 6 L 1056/19

*Leitsatz der Redaktion*

Die Begrenzung der Auswertungsauswahl des Wahl-O-Mats auf lediglich acht von über vierzig Parteien stellt eine faktische Benachteiligung kleinerer und unbekannter Parteien dar und verletzt somit das Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 I i. V. m. Art 3 I GG.

#### **Kein Anspruch auf Zugang zu einem Betäubungsmittel zum Zweck der Selbsttötung ohne krankheitsbedingte Notlage**

BVerwG, Urt. v. 28.5.2019 – 3 C 6.17

*Leitsätze der Redaktion*

1. § 5 I Nr. 6 BtMG schließt die Erteilung einer Erwerbserlaubnis für Betäubungsmittel zum Zweck der Selbsttötung grundsätzlich aus, weil sie nicht mit dem Ziel des BtMG, die menschliche Gesundheit und das Leben zu schützen, vereinbar ist.

2. In Hinblick auf Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG ist der Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zwecke einer Selbsttötung ausnahmsweise mit § 5 I Nr. 6 BtMG vereinbar, wenn sich der Antragssteller wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befindet.

#### **Sog. „PKW-Maut“ unionsrechtswidrig**

EuGH, Urt. v. 18.6.2019 – C-591/17

*Leitsatz der Redaktion*

Die Infrastrukturabgabe stellt durch die Verbindung mit einer korrespondierenden Entlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar, da faktisch die wirtschaftliche Last nur Halter und Fahrer ausländischer Fahrzeuge trifft, und verstößt zudem gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs und des freien Dienstleistungsverkehrs.